

Übereinkommen der IAO über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung

- Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften
- das Übereinkommen Nr. 138 der IAO über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung zur parlamentarischen Zustimmung und
- die gleichlautende Empfehlung Nr. 146 zur Unterrichtung vorgelegt.

Mit dem Übereinkommen sollen die bestehenden Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung mit begrenztem Geltungsbereich abgelöst werden. Die Ziele des Übereinkommens sind die völlige Abschaffung der Kinderarbeit und die Anhebung des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung auf einen Stand, bei dem die körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen gesichert ist. (Mindestalter von 15 Jahren für die allgemeine Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung und von 18 Jahren für die Zulassung zu gefährlichen Arbeiten). Ratifizierende Staaten sind verpflichtet, diese beiden Ziele zum Gegenstand ihrer innerstaatlichen Politik zu machen.

Die Empfehlung ergänzt das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung. Sie regt konkrete Maßnahmen zur Besserung der sozialen Verhältnisse an, damit Kinderarbeit nicht mehr notwendig ist, setzt Ziele, die bei der Anhebung der Mindestalternormen angestrebt werden sollten, und bietet eine Anleitung in Einzelfragen, die mit der praktischen Durchführung des neuen Übereinkommens zusammenhängen.

Vorentwurf eines Gesetzes über die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse (Presserechtsrahmengesetz - PRRG)

Stand: 25. Juli 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Presserechtliche Rahmenvorschriften

§ 1 Einleitende Vorschrift

Die Vorschriften dieses Teiles sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sind verpflichtet, ihr Presserecht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach diesen Vorschriften zu regeln.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift sowie Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

(2) Zu den Druckwerken gehören auch die vervielfältigten Mitteilungen, mit denen Nachrichtenagenturen, Pressekorrespondenzen, Maternedienste und ähnliche Unternehmen (presseredaktionelle Hilfsunternehmen) die Presse mit Beiträgen in Wort, Bild oder ähnlicher Weise beliefern, ohne Rücksicht auf die technische Form der Lieferung.

(3) Den Bestimmungen dieses Gesetzes über Druckwerke unterliegen nicht

1. amtliche Druckwerke hinsichtlich des Teils, der ausschließlich amtliche Mitteilungen enthält;
2. Druckwerke, die nur Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienen wie Formulare, Preislisten, Werbendrucke, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte und dergleichen sowie Stimmzettel für Wahlen.

(4) Periodische Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Zeitungen;
2. Zeitschriften und andere Druckwerke, die in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinen.

(5) Verleger im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige natürliche Person oder Personengemeinschaft, die als Inhaber, geschäftsführender Gesellschafter oder in vergleichbarer Stellung die tatsächliche Leitung des Verlagsunternehmens ausübt.

(6) Herausgeber im Sinne dieses Gesetzes ist der Verleger oder diejenige natürliche Person oder Personengemeinschaft, der die Wahrnehmung der verlegerischen Rechte hinsichtlich der allgemeinen publizistischen Haltung und Zielsetzung des Druckwerks übertragen worden ist.

(7) Chefredakteur im Sinne dieses Gesetzes ist der Redakteur, der mit der Leitung der Redaktion des gesamten Textteils eines periodischen Druckwerks betraut ist. Wird eine Zeitung oder Zeitschrift redaktionell von einem Kollegium geleitet, tritt an die Stelle des Chefredakteurs das Kollegium.

(8) Ressortleiter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer für ein selbständiges Sachgebiet in der Redaktion verantwortlich ist.

(9) Redakteur im Sinne dieses Gesetzes ist, wer auf Grund eines Arbeitsvertrages hauptberuflich ein periodisches Druckwerk redigiert, mitredigiert oder in ähnlicher Weise inhaltlich mitgestaltet.

(10) Verantwortlicher Redakteur im Sinne dieses Gesetzes ist, wer diese Stellung nach dem Willen des Verlegers tatsächlich bekleidet und

kraft dieser Stellung darüber verfügen kann, ob ein Beitrag wegen seines strafbaren Inhalts zurückzuweisen ist.

I. Abschnitt

Rechtliche Stellung der Presse

§ 3 Freiheit der Presse

(1) Die Presse ist frei. Sie soll der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dienen.

(2) Die Freiheit der Presse umfaßt insbesondere Vorbereitung, Herstellung, Herausgabe, Vertrieb, Beförderung und Verbreitung von Druckwerken.

(3) Berufsorganisationen der Presse mit Zwangsmitgliedschaft, eine mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete Standesgerichtsbarkeit der Presse und sonstige mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete besondere Einrichtungen für die Presse sind unzulässig.

(4) Gesetzen, die für jedermann gelten, ist auch die Presse unterworfen.

(5) Der Zugang zu den Presseberufen ist frei.

§ 4 Aufgabe der Presse

Die Presse dient insbesondere der Informationsfreiheit des Bürgers, indem sie Nachrichten beschafft oder verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder in anderer Weise bei der Bildung der öffentlichen Meinung mitwirkt.

§ 5 Sorgfaltspflicht

(1) Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Wahrheit und Herkunft zu prüfen und bewußte Entstellungen durch Verkürzungen oder Verzerrung der zugrunde liegenden Sachverhalte zu unterlassen. Eine noch nicht ausreichend verbürgte Nachricht darf nur veröffentlicht werden, wenn die Nachricht mit einem erkennbaren Vorbehalt versehen ist.

(2) Bei der Verbreitung von Nachrichten ist anzugeben, ob die Nachricht von einer Nachrichtenagentur, einem Korrespondenten oder eigenen Nachforschungen herrührt; dies gilt auch, wenn nur Teile aus den von Agenturen oder Korrespondenzen verbreiteten Nachrichten ohne wesentliche Änderung übernommen werden. Nachrichtenagenturen sind mit ihrem Namen anzugeben.

(3) Bei Veröffentlichung der Ergebnisse demoskopischer Erhebungen sind der Name desjenigen, der die Erhebung durchgeführt hat, der Zeitpunkt der Erhebung und die Anzahl der befragten Personen anzugeben.

(4) Zur Gewährleistung der Informationsfreiheit des Bürgers (§ 4) ist in den Zeitungen ein Mindestmaß an ausgewogener Berichterstattung bei der Verbreitung von Nachrichten sicherzustellen.

§ 6 Datenschutz in Pressearchiven

(1) Die von der Presse zu publizistischen Zwecken gespeicherten personenbezogenen Daten sind zum Schutz gegen Mißbräuche insbesondere gegen eine nicht publizistischen Zwecken dienende Verwertung durch die erforderlichen und zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen abzusichern.

(2) Führt die publizistische Verwendung solcher personenbezogener Daten zu Gegendarstellungen der Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt oder liegen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, daß eine solche Berichterstattung beabsichtigt ist, kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden gespeicherten tatsächlichen Angaben zu seiner Person verlangen. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

(4) Das Nähere wird durch Landesrecht geregelt.

§ 7 Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen und von Anzeigenblättern

(1) Bei periodischen Druckwerken müssen Veröffentlichungen, die üblicherweise nur gegen Bezahlung abgedruckt werden, deutlich mit dem Wort „Anzeige“ kenntlich gemacht werden, soweit sie nicht schon durch Anordnung oder Gestaltung allgemein als Anzeige zu erkennen sind. Dies gilt nicht für amtliche Bekanntmachungen.

(2) Periodische Druckwerke, deren Zweckbestimmung nach Aufmachung und Ausgestaltung ausschließlich oder überwiegend in der Verbreitung von Anzeigen liegt (Anzeigenblätter), sind auf der Titelseite deutlich erkennbar als Anzeigenblätter zu bezeichnen.

§ 8 Gegendarstellungsanspruch

(1) Wird eine Person oder Stelle durch eine in einem periodischen Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung oder durch Behauptungen, die im Zusammenhang mit Tatsachenbehauptungen stehen, betroffen, so steht ihr ein Anspruch auf eine Gegendarstellung zu. Gegendarstellungsfähig ist auch eine Anzeige, soweit sie nicht ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dient.

(2) Drückt ein presseredaktionelles Hilfsunternehmen eine Gegendarstellung ab, so hat jedes periodische Druckwerk, das die beanstandete Darstellung im Textteil aufgenommen hat, die Gegendarstellung gleichfalls unverzüglich abzudrucken.

(3) Die Gegendarstellung darf nicht in der Form eines Leserbriefes erscheinen, es sei denn, die beanstandete Tatsachenbehauptung war gleichfalls in einem Leserbrief enthalten.

(4) Eine Stellungnahme zur Gegendarstellung darf nicht in derselben Nummer des Druckwerks veröffentlicht werden.

(3) Der Abdruck einer Gegendarstellung ist kostenfrei. Für den Abdruck einer Gegendarstellung zu einer im Anzeigenteil verbreiteten Tatsachenbehauptung sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

(4) Das Nähere über Voraussetzung, Inhalt, Form, Umfang und Durchsetzung wird durch Landesrecht geregelt. Erklärt das Landesrecht die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung für entsprechend anwendbar, so gilt § 945 der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe, daß Schadensersatz nur in Höhe des Ersatzes der eigenen Aufwendungen des zum Abdruck der Gegendarstellung Verpflichteten und nur dann verlangt werden kann, wenn der nach Absatz 1. Betroffene die Nichtberechtigung seines Gegendarstellungsanspruchs grob fahrlässig nicht erkannt hat.

§ 9 Sonstige Vorschriften der Landesgesetzgebung

(1) Der landesrechtlichen Regelung bleiben insbesondere vorbehalten Vorschriften über:

1. das Informationsrecht der Presse gegenüber Behörden;
2. das Impressum;
3. die Voraussetzungen, unter denen ein verantwortlicher Redakteur tätig sein und beschäftigt werden darf;
4. die Behandlung von Leserbriefen in Zeitungen und Zeitschriften;
5. die Veröffentlichung antiker Bekanntmachungen;
6. die Offenlegung der Besitz- und Beteiligungsverhältnisse an Verlagen, die periodische Druckwerke verbreiten;
7. periodische Druckwerke, die von Jugendlichen herausgegeben werden.

(2) In der Regelung nach Absatz 1 Nr. 3 ist vorzusehen, daß für das gleiche Sachgebiet nicht mehrere verantwortliche Redakteure kollektiv bestellt werden dürfen.

II. Abschnitt. Aufgabenabgrenzung zwischen Verleger und Redakteuren bei Zeitungen, Zeitschriften sowie in presseredaktionellen Hilfsunternehmen

§ 10 Allgemeine publizistische Haltung

(1) Der Verleger legt die Grundsätze für die publizistische Haltung der Zeitung schriftlich fest. Sie sollen die allgemeine Einstellung der Zeitung, insbesondere die für die Zeitung maßgebenden publizistischen Ziele sowie ihre allgemeine publizistische Einstellung zu politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und sonstigen für die Meinungsbildung wichtigen Fragen wiedergeben. Diese Grundsätze sind den Redakteuren bekanntzugeben; sie werden Bestandteil der Arbeitsverhältnisse aller Redakteure der Zeitung.

(2) Die Grundsätze sind im Wortlaut in der ersten Ausgabe jedes Kalendervierteljahres an hervorragender Stelle in der Zeitung zu veröffentlichen.

§ 11 Änderung der allgemeinen publizistischen Haltung

(1) Der Verleger kann die Grundsätze für die publizistische Haltung der Zeitung ändern. Vor einer Änderung dieser Grundsätze sind der Chefredakteur und die Redakteurvertretung zu hören. Die Änderung wird, wenn kein späterer Zeitpunkt festgelegt ist, mit Ablauf von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung an die Redakteurvertretung wirksam. Bei Änderung der allgemeinen publizistischen Haltung aus Anlaß der Änderungen der Unternehmensform, der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse verlängert sich die Frist des Satzes 3 auf sechs Monate.

(2) Die Grundsätze sind in ihrem geänderten Wortlaut in der ersten Ausgabe der Zeitung, die nach Eintritt der Wirksamkeit der Änderung erscheint, zu veröffentlichen; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die geänderten Grundsätze sind den Redakteuren schriftlich bekanntzugeben. Sie werden mit ihrer Wirksamkeit Bestandteil des Arbeitsverhältnisses aller Redakteure der Zeitung. Der Redakteur kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 das Arbeitsverhältnis aus Anlaß dieser Änderung kündigen. Durch die Kündigung wird das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des Tages vor der Änderung beendet. In diesem Falle hat der Redakteur Anspruch auf Fortzahlung seiner vertraglichen Bezüge, gerechnet vom Ablauf der Monatsfrist nach Satz 2, bis zum Ablauf von sechs Monaten über die für das bisherige Arbeitsverhältnis geltende Kündigungsfrist hinaus; wird ein Arbeitsverhältnis aufgelöst, das nicht der ordentlichen Kündigung unterliegt, so kann der betroffene Redakteur eine angemessene Entschädigung verlangen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen in denen der Verleger die Grundsätze für die publizistische Haltung einer bestehenden Zeitung gemäß § 10 erstmals festlegt, Absatz 3 Satz 3 bis 5 jedoch mit der Maßgabe, daß diese Grundsätze von der bisher feststellbaren grundsätzlichen Haltung der Zeitung erheblich abweichen.

(5) Auf das Arbeitsentgelt, das für Zeiten nach der Änderung zu entrichten ist, muß sich der Redakteur anrechnen lassen, was er jeweils für diese Zeiten durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

(6) Das Recht zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung aus anderen Gründen als aus Anlaß der Änderung der allgemeinen publizistischen Haltung bleibt unberührt.

§ 12 Richtlinien

(1) Treten Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, die nicht der Festlegung nach §§ 10, 11 dieses Gesetzes unterliegen, so entscheidet, sofern nichts anderes vereinbart ist, unter Wahrung der allgemeinen publizistischen Haltung der Zeitung der Chefredakteur im Benehmen

mit dem Verleger (Richtlinie). Der Chefredakteur teilt die getroffene Richtlinie dem Verleger und der Redakteurvertretung mit. Der Verleger kann eine vom Chefredakteur festgelegte Richtlinie mit der Begründung aufheben, die Richtlinie verstoße gegen die Grundsätze für die publizistische Haltung der Zeitung. Von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von Satz 1 sind Fragen, die in ihrer Tragweite erheblich über die Tagesaktualität hinausgehen.

(2) Vor der Festlegung der Richtlinie sind die zuständigen Ressortleiter und die Redakteurvertretung zu hören.

(3) Hebt der Verleger eine Richtlinie nach Absatz 1 Satz 3 auf, so hat er seine Entscheidung unverzüglich schriftlich der Redakteurvertretung bekanntzugeben.

(4) Widerspricht die Redakteurvertretung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder einer getroffenen Richtlinie, so kann der Redakteur, wenn ihm nach Abwägung aller Umstände eine weitere Tätigkeit unter der Geltung dieser Richtlinie nicht zugemutet werden kann, innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Richtlinie an die Redakteurvertretung schriftlich kündigen. § 11 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 5 finden Anwendung.

§ 13 Rechte und Pflichten des Redakteurs

(1) Der Redakteur hat im Rahmen der allgemeinen publizistischen Haltung der Zeitung, der nach § 12 getroffenen Richtlinien und im Rahmen der Redaktionsordnung Freiheit bei der inhaltlichen Gestaltung seiner Beiträge im einzelnen; Einzelweisungen des Verlegers sind insoweit unzulässig. Namentlich gezeichnete Beiträge dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht verändert werden.

(2) Ist zu besorgen, daß ein beabsichtigter Beitrag unzumutbare Folgen für die Zeitung, den Verlag oder den Verleger haben könnte, so haben der Chefredakteur und der zuständige Ressortleiter mit dem Verleger Einvernehmen über die Veröffentlichung des Beitrags herzustellen. Der Verfasser ist, wenn er der Redaktion angehört und dies möglich ist, zu hören. Unzumutbar sind insbesondere Veröffentlichungen, die geeignet sind, den Tatbestand einer zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung zu erfüllen, oder die zu voraussehbaren erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für den Verlag oder den Verleger führen. Bei Abwägung der möglichen Nachteile ist die Aufgabe der Presse (§ 4) zu beachten.

(3) Kein Redakteur darf veranlaßt werden, in Veröffentlichungen eine Meinung zu äußern, die seiner Überzeugung widerspricht; aus seiner Weigerung darf ihm kein Nachteil erwachsen. Seine Pflicht zu sorgfältiger Berichterstattung bleibt unberührt.

§ 14 Berufung des Chefredakteurs

Vor der Berufung des Chefredakteurs hat der Verleger die Redakteurvertretung zu hören. Widerspricht die Redakteurvertretung der Berufung, so hat sie dies dem Verleger unter Angabe von Gründen und der Mehrheitsverhältnisse mitzuteilen; der Verleger gibt die Auffassung der Redakteurvertretung dem in Aussicht genommenen Chefredakteur schriftlich vor. Abschluß des Anstellungsantrages bekannt. Beruft der Verleger entgegen der Entscheidung der Mehrheit von zwei Dritteln der Redakteurvertretung den Chefredakteur, so kann der Redakteur innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der Berufung schriftlich fristlos kündigen. § 11 Abs. 3 Satz 5, Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 15 Aberufung des Chefredakteurs

(1) Vor der Kündigung des Chefredakteurs durch den Verleger aus Gründen, die in der Art der Wahrnehmung der publizistischen Aufgaben und Befugnisse des Chefredakteurs liegen, ist die Redakteurvertretung zu hören. Die Redakteurvertretung kann der Kündigung innerhalb von drei Tagen schriftlich widersprechen.

(2) Kündigt der Verleger, obwohl die Redakteurvertretung nach Absatz 1 der Kündigung widersprochen hat, so hat er dem Chefredakteur mit der Kündigung eine Abschrift der Stellungnahme der Redakteurvertretung zuzuleiten.

(3) Hat die Redakteurvertretung der Kündigung frist- und ordnungsgemäß widersprochen, und hat der Chefredakteur Klage auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, so muß der Verleger auf Verlangen des Chefredakteurs diesen bis zum rechtskräftigen Abschluß des Rechtsstreits bei unveränderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigen. Auf Antrag des Verlegers kann das Gericht ihn durch einstweilige Verfügung von der Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung nach Satz 1 entbinden, wenn die Verweigerung der Zustimmung durch die Redakteurvertretung offensichtlich unbegründet war oder die Weiterbeschäftigung des Chefredakteurs dem Verleger nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Klage des Chefredakteurs nach Absatz 3 kann nur darauf gestützt werden, daß die Art der Wahrnehmung seiner publizistischen Aufgaben und Befugnisse als Chefredakteur die Kündigung nicht rechtfertigen.

§ 16 Personelle Veränderungen der Redaktion

(1) Redakteure können nur im Einvernehmen mit dem Chefredakteur und nach Anhörung der Redakteurvertretung eingestellt oder versetzt werden. Der Betroffene ist zu hören.

(2) Für die Entlassung eines Redakteurs gilt § 15 entsprechend.

§ 17 Mitwirkungsrechte beim Redaktionsetat sowie in wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens

(1) Der Redaktionsetat wird im Benehmen mit dem Chefredakteur und der Redakteurvertretung aufgestellt und geändert.

(2) In wirtschaftlichen Angelegenheiten des Verlages, die die Arbeit der Redakteure betreffen, ist die Redakteurvertretung rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen und unter Hinzuziehung des

Betriebsrats zu hören, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Verlages gefährdet werden. Dabei sind die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung der Redaktion darzustellen.

Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere

1. die Änderung der Unternehmensform, sowie der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse;
2. die Auflagenentwicklung der Zeitung;
3. die Verlegung, Einschränkung oder Stilllegung von Redaktionseinheiten oder Redaktionsteilen;
4. die Einstellung des Erscheinens der Zeitung;
5. das geplante Zusammenwirken mit anderen Verlagen zwecks gemeinsamer Herstellung redaktioneller Teile;
6. Rationalisierungsarbeiten.

§ 18. Redakteurvertretung

(1) Bei Zeitungen mit in der Regel mindestens fünf Redakteuren werden Redakteurvertretungen gebildet. Bei Zeitungen mit in der Regel bis zu zehn Redakteuren können die Aufgaben der Redakteurvertretung durch einen Redakteursprecher, bei Zeitungen mit in der Regel mehr als zehn Redakteuren durch einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Redakteurausschuß wahrgenommen werden.

(2) Die Redakteurvertretung wird aus dem Kreis der Redakteure und der in § 25 genannten Personen gewählt.

(3) Soweit keine Redakteurvertretung besteht, werden ihre Aufgaben von der Vollversammlung der Redakteure wahrgenommen. Die Vollversammlung der Redakteure nimmt auch bei Zeitungen mit in der Regel bis zu zehn Redakteuren in den Fällen des § 12 Abs. 4 Satz 1 und des § 14 Satz 3 die Aufgaben der Redakteurvertretung wahr.

(4) Die durch die Tätigkeit der Redakteurvertretung oder der Vollversammlung der Redakteure entstehenden notwendigen Kosten trägt der Verleger.

(5) Das Nähere über die Zusammensetzung, die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung der Redakteurvertretung sowie über die Zusammensetzung, Einberufung und Beschlußfähigkeit der Vollversammlung der Redakteure wird durch Landesrecht geregelt. Hat eine Zeitung Redaktionseinheiten oder Redaktionsteile in mehreren Ländern, so gilt dasjenige Landesrecht, das für den Sitz der Hauptredaktion maßgebend ist.

(6) Kann im Einzelfall zweifelhaft sein, ob die Redakteurvertretung oder der Betriebsrat zur Beteiligung berufen sind, so unterrichten sich beide gegenseitig über den Gegenstand der Beteiligung und das Ergebnis ihrer Beratungen.

§ 19. Befugnisse der Redakteurvertretung

(1) Die in diesem Abschnitt oder aufgrund dieses Abschnitts gewährten Mitwirkungsrechte bei personellen oder betrieblichen Maßnahmen können nur zur Erfüllung der Aufgaben der Presse (§ 4) und zur Wahrung der Pressefreiheit der für die Zeitung tätigen Redakteure wahrgenommen werden.

(2) Eine Maßnahme, die der Beteiligung der Redakteurvertretung nach den Vorschriften dieses Abschnitts bedarf, ist ohne die erfolgte Beteiligung unwirksam.

(3) Die nach dem Betriebsverfassungsgesetz bestehenden Rechte der Belegschaft, ihrer Organe und einzelner Arbeitnehmer werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt.

§ 20. Geheimhaltungspflicht

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Abschnitt wahrnehmen oder wahrgenommen haben, haben über die ihnen dabei bekanntgewordenen und vom Verleger ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichneten Angelegenheiten und Tatsachen, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Vorgänge, die ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen. Die Verpflichtung gilt nicht gegenüber Mitgliedern der Redakteurvertretung.

§ 21. Schutzbestimmungen

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Abschnitt wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

§ 22. Redaktionsvereinbarungen (Redaktionsstatuten)

(1) Der Verleger und die Redakteurvertretung können Vereinbarungen über den in diesem Abschnitt geregelten Gegenstand treffen und dabei den Redakteuren über die §§ 11 bis 21 hinausgehende Rechte einräumen. Sie bedürfen der Schriftform. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, können nicht Gegenstand einer solchen Vereinbarung sein.

(2) In Vereinbarungen nach Absatz 1 soll tunlichst auch das Verfahren geregelt werden, das statzufinden hat, wenn ein Einvernehmen mit den Beteiligten nach § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 1 nicht erzielt werden kann.

(3) Die getroffenen Vereinbarungen gelten unmittelbar und zwingend. Redakteure können auf Rechte, die ihnen durch Vereinbarungen nach Abs. 1 eingeräumt wurden, nur mit Zustimmung der Redakteurvertretung verzichten.

(4) Vereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

§ 23. Delegation, Interessenskollision

(1) Ist der Verleger nicht zugleich Herausgeber, so tritt dieser hinsichtlich der Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle des Verlegers. Dies gilt nicht in den Fällen des § 13 Abs. 2.

(2) Ist der Verleger oder Herausgeber zugleich Chefredakteur, so ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der in den Fällen des § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und der §§ 16, 17 an die Stelle des Chefredakteurs tritt.

§ 24. Geltung für Zeitschriften und presseredaktionelle Hilfsunternehmen

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten auch für die Redaktionen von Zeitschriften und presseredaktionellen Hilfsunternehmen. § 10 gilt für die Verleger von Zeitschriften nur, soweit nicht die aus der fachlichen Begrenzung sich ergebende Eigenart der herausgegebenen Druckwerke entgegensteht.

§ 25. Geltung für festangestellte Journalisten, die nicht Redakteure sind, und für freiberuflich tätige Journalisten

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten auch für festangestellte Journalisten, die nicht den Status eines Redakteurs haben.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten ferner für diejenigen Journalisten, die, ohne festangestellt zu sein, ein periodisches Druckwerk laufend mitgestalten und aus dieser Tätigkeit den überwiegenden Teil ihres Entgelts beziehen.

III. Abschnitt. Strafrechtliche Vorschriften

§ 26. Landesrechtliche Straf- und Bußgeldbestimmungen

Die Länder können Straf- und Bußgeldbestimmungen für Verstöße gegen die von ihnen erlassenen Vorschriften treffen. Hierbei ist die Verletzung der Vorschriften, die von den Ländern in Ausführung der Vorschriften nach § 5 Abs. 2, §§ 6, 8, 9 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5 und 6 und § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 20, § 21 dieses Gesetzes erlassen werden, mindestens mit Geldbuße zu bedrohen.

§ 27. Verfolgungsverjährung

Die Verfolgung von Straftaten, die durch die Veröffentlichung oder Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, verjährt bei Verbrechen in einem Jahr und bei Vergehen in sechs Monaten. Die Verfolgung der in den Pressegesetzen der Länder genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten. Das Nähere wird durch Landesgesetz geregelt.

ZWEITER TEIL

Vorschriften des Bundesrechts

§ 28. Rechtsweg und Verfahren

(1) Für Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 10 bis 25 dieses Gesetzes ergeben, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Die ordentlichen Gerichte verweisen Streitigkeiten, die die Auflösung oder Änderung des Arbeitsverhältnisses eines Redakteurs aus arbeitsrechtlichen Gründen betreffen, an die Arbeitsgerichte. Das Gericht, an das die Streitigkeit verwiesen wird, ist an diese Entscheidung gebunden.

(2) Zuständig nach Absatz 1 ist im ersten Rechtszug ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk der Verlag seinen Sitz hat. Die Landesregierungen können die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Bei den Landgerichten sind zur Entscheidung nach Absatz 1 Kammern für Pressesachen (Pressekammern) zu bilden. Die Kammern werden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem ehrenamtlichen Richter aus Kreisen der Verleger und der Redakteure tätig.

(4) Auf das Verfahren vor den Kammern für Pressesachen finden, vorbehaltlich der anderweitigen Regelung in Absatz 5, die §§ 46 bis 62, auf das Berufungsverfahren die §§ 64 bis 70 und auf das Revisionsverfahren die §§ 72 bis 77 des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) In Streitigkeiten über

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit zur Redakteurvertretung,
 2. Wahl und Amtszeit der Redakteurvertretung sowie ihre Zusammensetzung,
 3. Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Redakteurvertretung,
 4. Streitigkeiten aus Redaktionsvereinbarungen zwischen Redakteurvertretung und Verleger
- entscheiden die ordentlichen Gerichte im Verfahren nach dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist: Das Landgericht entscheidet in der Besetzung nach Absatz 3 durch einen mit Gründen versehenen Beschluß; der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht. § 28 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Entscheidung über die Beschwerde für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte einem der Oberlandesgerichte oder dem obersten Landesgericht übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(6) Die Parteien oder Beteiligten können sich vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht durch Vertreter ihrer Berufsverbände oder

von Zusammenschlüssen solcher Verbände vertreten lassen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

(7) Das Nähere über die Berufung der ehrenamtlichen Richter, ihre Amtszeit, ihre Rechte und Pflichten, die Ablehnung und Niederlegung des ehrenamtlichen Richteramtes und die Amtsenthebung wird durch Landesrecht geregelt.

(8) Für die übrigen sich aus diesem Gesetz ergebenden Streitigkeiten verbleibt es beim bisherigen Rechtsweg.

§ 29 Streitwertbegrenzung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

(1) Ist Gegenstand der Klage in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit ein Anspruch, der eine Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodischen Druckwerks betrifft, und macht eine Partei glaubhaft, daß die Belastung mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, daß die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepaßten Teil des Streitwertes bemißt. Das Gericht kann die Anordnung davon abhängig machen, daß die von dieser Partei zu tragenden Kosten des Rechtsstreits weder unmittelbar noch mittelbar von einem Dritten übernommen werden. Die Anordnung hat zur Folge, daß die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert betreiben.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angekommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, wenn ein Verfahren zur Hauptsache gesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 30 Strafrechtliche Verantwortung

(1) Die Verantwortlichkeit für Straftaten, die mittels eines Druckwerks begangen werden, bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen.

(2) Ist durch ein Druckwerk eine Straftat verwirklicht worden und hat

1. bei periodischen Druckwerken der verantwortliche Redakteur oder

2. bei sonstigen Druckwerken der Verleger vorsätzlich oder leichtfertig seine Verpflichtung verletzt, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, soweit er nicht wegen dieser Handlung schon nach den allgemeinen Strafgesetzen als Täter oder Teilnehmer strafbar ist. Kann die durch das Druckwerk verwirklichte Straftat nur auf Antrag oder mit Ermächtigung verfolgt werden, so setzt die Verfolgung des Vergehens nach Satz 1 voraus, daß der Antrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt ist.

§ 31 Verletzung des Datenschutzes

(1) Wer unbefugt oder mißbräuchlich zu publizistischen Zwecken gespeicherte personenbezogene Daten

1. weitergibt oder verändert oder

2. abrufen oder sich aus in Behältnissen verschlossenen Daten verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, einen anderen zu schädigen oder sich oder einen anderen zu bereichern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

DRITTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 32 Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Das Kündigungsschutzgesetz vom 10. August 1951 in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefaßt: „Kündigungsschutz im Rahmen der Betriebsverfassung, der Personalvertretung und der Redakteurvertretung.“

2. a) In § 15 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Kündigung eines Mitglieds einer Redakteurvertretung ist unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen, und daß die nach dem Presserecht erforderliche Zustimmung der Redakteurvertretung vorliegt oder durch gerichtliche Entscheidung ersetzt ist. Nach Beendigung der Amtszeit ist die Kündigung eines Mitglieds der Redakteurvertretung innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt der Beendigung der Amtszeit an gerechnet, unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen; dies gilt nicht, wenn die Beendigung der Mitgliedschaft auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht.“

b) Der bisherige Absatz 3 des § 15 wird Absatz 4; in ihm werden in Satz 1 nach dem Wort „Betriebsverfassungsgesetzes“ an Stelle der

Worte „oder nach dem Personalvertretungsrecht“ ein Komma sowie die Worte „nach dem Personalvertretungsrecht oder nach dem Presserecht“ eingefügt.

c) Der bisherige Absatz 4 des § 15 wird Absatz 5; in ihm werden die Worte „in den Absätzen 1 bis 3“ durch die Worte „in den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 des § 15 wird Absatz 6; in ihm werden in Satz 1 die Worte „in den Absätzen 1 bis 3“ durch die Worte „in den Absätzen 1 bis 4“ und in Satz 2 die Worte „des Absatzes 4“ durch die Worte „des Absatzes 5“ ersetzt.

3. In § 16 Satz 1 werden die Worte „§ 15 Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 15 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

§ 33 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Neue Arbeitskämpf-Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes¹⁾

Auf seiner Sitzung am 5. Juni in Frankfurt hat der Bundesausschuß des DGB, das höchste Gremium zwischen den Gewerkschaftstagen, folgende Arbeitskämpfrichtlinien verabschiedet.

§ 1

Die Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen und die Führung von Arbeitskämpfen ist grundsätzlich Angelegenheit der zuständigen Gewerkschaften. Den im Deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten Gewerkschaften wird empfohlen, die gemäß § 2 Ziff. 4g der Bundessatzung beschlossenen Arbeitskämpfrichtlinien zu beachten.

§ 2

Arbeitskämpfe im Sinne dieser Richtlinien sind gemeinschaftliche Arbeitsmiederlegungen und sonstige auf eine Behinderung der zentralen Gewerkschaften zielen Maßnahmen, soweit sie gewerkschaftlich getragen sind. Die Vorbereitungen derartiger Maßnahmen einschließlich der Urabstimmung sind keine Arbeitskämpfmaßnahmen.

§ 3

Arbeitskampfmassnahmen werden zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen insbesondere auf dem Gebiet der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen eingesetzt.

§ 4

Vor Beginn eines Arbeitskampfes sollen Verhandlungsmöglichkeiten wahrgenommen werden, soweit dies den Gewerkschaften sinnvoll erscheint.

§ 5

Die Durchführung gewerkschaftlicher Arbeitskämpfe bedarf der Zustimmung der zuständigen Organe der Gewerkschaften. Ein ohne die erforderliche Zustimmung begonnener Arbeitskampf ist verbandswidrig, es sei denn, daß der Arbeitskampf von den zuständigen Organen der Gewerkschaft genehmigt wird.

§ 6

Die Satzungen bzw. die Arbeitskämpfrichtlinien der Gewerkschaften regeln die Frage, ob und gegebenenfalls wie vor der Einleitung von Kampfmaßnahmen eine Urabstimmung durchzuführen ist.

§ 7

- Über Arbeitskämpfe ist der Bundesvorstand zu unterrichten.
- Erstreckt sich ein Arbeitskampf über den Zuständigkeitsbereich mehrerer Gewerkschaften, so ist bei Einleitung und Durchführung desselben zwischen den Hauptvorständen eine Verständigung über das Ziel des Arbeitskampfes und ein gemeinsames Vorgehen herbeizuführen. Auf Antrag einer der beteiligten Gewerkschaften kann der Bundesvorstand bei dieser Verständigung mitwirken.
- Der Bundesvorstand kann, wenn die Gesamtsituation es erfordert, auf einzelne Gewerkschaften einwirken, Arbeitskämpfe zu beenden, er kann aber auch am Arbeitskampf bis dahin nicht beteiligte Gewerkschaften zur gewerkschaftlichen Solidarität anhalten.

§ 8

- Die arbeitskampfführende Gewerkschaft hat Regelungen zu treffen, ob und wie zur Erhaltung der Arbeitsplätze erforderliche Notstandsarbeiten zu verrichten sind.
- Die Satzungen oder Arbeitskämpfrichtlinien der Gewerkschaften sollen die Gewerkschaftsmitglieder verpflichten, von den Gewerkschaften gebilligte Notstandsarbeiten durchzuführen.
- Sie sollen Bestimmungen darüber enthalten, daß Notstandsarbeiten für den Fall von Aussperrungen nicht geleistet werden. Dies gilt nicht, wenn schwerwiegende und nicht wiedergutzumachende Schäden für die Allgemeinheit verhindert werden müssen.
- Bei Arbeitskämpfen in Bereichen der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Notversorgung aufrechterhalten bleibt.

§ 9

Der Bundesausschuß kann in besonderen Fällen, wenn die Durchführung des Arbeitskampfes im allgemeinen Gewerkschaftsinteresse

¹⁾ Die Arbeitskämpfrichtlinien des DGB vom 20./21. 7. 1974 sind abgedruckt in RdA 1949, S. 178.

liegt, der am Arbeitskampf beteiligten Gewerkschaft finanzielle Hilfe aus Bundesmitteln gewähren. Solche Hilfe durch den Bund hat zur Voraussetzung, daß:

1. die Gewerkschaft bei der Einleitung des Kampfes die gebotene Vorsicht geübt und die gewerkschaftlichen Regeln, insbesondere die Richtlinien, beachtet hat;
2. die Unterstützungssätze der Gewerkschaften sich im Rahmen der vom Bundesausschuß beschlossenen Richtlinien halten;
3. die Gewerkschaft dem Bundesvorstand das Mitbestimmungsrecht über alle taktischen Maßnahmen und bei der Leitung des Kampfes bis zu seiner Beendigung einräumt.

Die Bundeshilfe kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gewerkschaft die eigenen Mitglieder in angemessener Weise über die normale Beitragsleistung hinaus zur Finanzierung des Arbeitskampfes heranzieht.

§ 10

In besonderen Fällen kann der Bundesausschuß Sammlungen vorsehen. DGB-Kreise oder Landesbezirke sind nicht berechtigt, ohne Auftrag des Bundesvorstands solche Sammlungen vorzunehmen. Alle bei solchen Sammlungen eingehenden Gelder sind an die Bundeskasse abzuführen.

Stimmen und Sitze in der Selbstverwaltung der BfA nach den Wahlen 1974 (1968)

	Stimmanteil	VV-Sitze	Vorstandssitze
DAG	25,8% (48,9)	8 (15)	2 (3)
DGB	17,4% (29,2)	5 (9)	1 (2)
DAK-Mitgliederegemeinschaft	11,1% (-)	3 (-)	-
Listenverbindung	45,7% (21,9)	14 (6)	3 (1)
davon			
Gemeinschaft von Versicherten und Rentnern	20,0% (-)	7 (-)	-
ULA	5,3% (-)	1 (-)	-
VWA	4,9% (4,5)	1 (2)	-
DBB	3,9% (1,7)	1 (-)	-
DHV	3,1% (5,7)	1 (2)	-
GÖD im CGB	3,1% (2,2)	1 (1)	-
VDT	2,9% (2,0)	1 (-)	-
VAÖD	2,7% (2,7)	1 (1)	-
Freie Gemeinschaft	-% (-)	- (-)	-

	Stimmanteile bei den Ersatzkassen			
	BEK (1968)	DAK (1968)	KKH (1968)	Techniker KK
DAG	17,4 (38,9)	21,5 (57,1)	7,5 (19,3)	36,6 (50,8)
DGB	11,2 (18,6)	10,5 (18,0)	7,3 (11,2)	21,5 (20,8)
Interessen- oder Mitglieder-gemeinschaften	59,4 (27,3)	56,7 (3,5)	83,3 (62,2)	-
Verband Deutscher Techniker im CGB	-	-	-	32,2 (16,1)

Tarifliche Urlaubsregelungen weiter verbessert

Die Reihe der Auswertungen von Tarifverträgen mit Urlaubsbestimmungen (vgl. zuletzt Sozialpolitische Informationen VII/29 vom 14. August 1973) wurde mit einer Untersuchung zum Stand vom 11. Dezember 1973 fortgesetzt. Die Durchsicht von Tarifverträgen aus allen Wirtschaftsbereichen für rund 18 Millionen Arbeitnehmer ergab, daß im Jahr 1973 für mehr als 4,6 Millionen Arbeitnehmer (26 Prozent) verbesserte Urlaubsregelungen in Kraft getreten sind. Die Verbesserungen wurden insbesondere für die Arbeitnehmer in der chemischen Industrie, der Papierindustrie, der Druckindustrie, des Versicherungsgewerbes sowie in verschiedenen Bereichen der Steine und Erdenindustrie, des Metallhandwerks, der Nahrungsmittelindustrie und des Nahrungsmittelhandwerks, des Groß- und Einzelhandels und des Verlagswesens erzielt.

Der tarifliche Grundurlaub (den jeder erwachsene Arbeitnehmer beanspruchen kann, ohne besondere Voraussetzungen zu erfüllen) beträgt nunmehr bei den Arbeitern 20,9 Werktage (1972 = 20,5 Werktage) und bei den Angestellten 21,3 Werktage (1972 = 20,1 Werktage). Die Mehrzahl der Arbeiter (59 Prozent) erhält einen Grundurlaub von 21 Werktagen, ebenso 27 Prozent der Angestellten, bei denen allerdings der Grundurlaub von 24 Werktagen (30 Prozent) überwiegt. Einen Grundurlaub von weniger als 3 Wochen (15, 16 oder 17 Werktagen) gibt es nur noch in Wirtschaftszweigen, in denen rd. 8 Prozent der Arbeitnehmer beschäftigt sind. Einen Grundurlaub von mindestens

4 Wochen (24 Werktage und mehr) erhalten dagegen bereits 11 Prozent der Arbeiter (1972 = 10 Prozent) und 32 Prozent der Angestellten (1972 = 11 Prozent).

Bei dem Endurlaub (das ist die jeweils höchste tarifliche Urlaubsdauer, die derjenige Arbeitnehmer beanspruchen kann, der alle Steigerungsvoraussetzungen erfüllt, z. B. das im Tarifvertrag vereinbarte Lebensalter und/oder die vereinbarte Dauer der Betriebszugehörigkeit) haben sich die Schwerpunkte bei der Anzahl der Urlaubstage ebenfalls deutlich nach oben verschoben. Rund 60 Prozent der Arbeitnehmer erreichen nunmehr einen Endurlaub von 23 Werktagen und mehr (1972 = 50 Prozent). Auch die Zahl der Tarifverträge mit mindestens 5 Wochen Endurlaub hat zugenommen: In den Wirtschaftsbereichen, in denen es 30 Werktage und mehr Endurlaub gibt, sind rd. 13,1 Prozent der Arbeit (1972 = 11,3 Prozent) und rd. 28,6 Prozent der Angestellten (1972 = 27,2 Prozent) beschäftigt. Dagegen hat die Zahl der Arbeitnehmer, die nur einen Endurlaub von weniger als 4 Wochen erhalten, weiter abgenommen: es sind nur noch 4,3 Prozent der Arbeiter (1972 = 5,6 Prozent) und 0,1 Prozent der Angestellten (1972 = 0,7 Prozent). Der Endurlaub im Durchschnitt aller erfassten Arbeiter beträgt 27,1 Werktage (1972 = 26,7 Werktage) und bei den Angestellten 28,2 Werktage (1972 = 27,8 Werktage).

Die Berechnung der Urlaubsdauer findet ganz überwiegend (für 74 Prozent der Arbeitnehmer) nach „Arbeitstagen“ (5 Tage je Woche) statt. Damit wird der meist arbeitsfreie Samstag aus der Urlaubsberechnung ausgenommen. Im übrigen wird der Urlaub nach „Werktagen“ (6 Tage je Woche) berechnet, wie es auch im Bundesurlaubsgesetz vorgesehen ist. Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Begriffe wurden in allen Berechnungen Arbeitstage auf Werktage umgerechnet.

Eine Steigerung der Urlaubsdauer vom Grundurlaub zum Endurlaub ist – meist in mehreren Stufen – in Tarifverträgen für rd. 95 Prozent der Arbeitnehmer vorgesehen (die restlichen Tarifverträge enthalten eine einheitliche Urlaubsdauer für alle Arbeitnehmer). Bei den meisten Beschäftigten hängt die Steigerung des Urlaubs nur vom Lebensalter ab, und zwar bei 66 Prozent der Beschäftigten (1972 = 60 Prozent). Die früher am häufigsten vorkommende Kombination von Lebensalter und Betriebszugehörigkeit findet sich heute nur noch in Tarifverträgen für rd. 25 Prozent der Arbeitnehmer (1972 = 30 Prozent). Nahezu gleichgeblieben ist gegenüber 1972 mit 5 Prozent die Zahl der Beschäftigten, für die die Tarifverträge eine Steigerung nur nach der Betriebszugehörigkeit vorsehen. In den meisten Fällen wird der Endurlaub erreicht zwischen dem 30. und 40. Lebensjahr und, soweit auch die Betriebszugehörigkeit maßgebend ist, zwischen dem 5. und 10. Beschäftigungsjahr.

Die weitaus meisten Arbeitnehmer (rd. 78 Prozent) erhalten neben der normalen Bezahlung des Erholungsurlaubs heute auch ein zusätzliches Urlaubsgeld. Bei den Arbeitern sind es rd. 85 Prozent (1972 = 80 Prozent) und bei den Angestellten sind es rd. 68 Prozent (1972 = 60 Prozent), die in den Genuss dieser Leistung kommen. Die Höhe des zusätzlichen Urlaubsgeldes stieg von 1972 auf 1973 für rd. 9 Prozent der Arbeiter und rd. 20 Prozent der Angestellten. Je nach der Berechnungsart liegen die Schwerpunkte bei 30 Prozent des Urlaubsentgeltes, Pauschbeträgen zwischen 200 und 300 DM oder Beträgen je Urlaubstag zwischen 12 und 20 DM.

Soweit es heute bereits abzusehen ist, wird die Entwicklung der Urlaubsdauer und des zusätzlichen Urlaubsgeldes im Jahr 1974 einen stärkeren Aufschwung nehmen als 1973, da bereits jetzt Tarifverträge für rd. 6,8 Millionen Arbeitnehmer (38 Prozent) vorliegen, nach denen Urlaubsverlängerungen oder Urlaubsgelderhöhungen 1974 in Kraft treten. Für nahezu eine weitere Million Arbeitnehmer (6 Prozent) liegen bereits Tarifverträge vor, die ab 1975 Urlaubsverlängerungen vorsehen.

59. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz vom 5.-25. Juni 1974 in Genf

I. An der 59. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK), die vom 5.-25. Juni 1974 im Genfer Völkerbundspalast stattfand, nahmen 1511 Delegierte und technische Berater sowie eine bedeutende Anzahl von Beobachtern vieler internationaler Organisationen teil. 119 der nunmehr 125 Mitgliedsstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) waren durch 235 Regierungsdelegierte mit 506 technischen Beratern, 111 Arbeitgeberdelegierte mit 247 technischen Beratern und 112 Arbeitnehmerdelegierte mit 300 technischen Beratern vertreten. Die DDR und Fidji sind seit der letzten Konferenz im Juni 1973 als neue Mitglieder in die IAO eingetreten. Die Volksrepublik China entsandte erneut keine Delegation, obwohl sie seit gut zwei Jahren Mitglied der IAO ist.

Die dreigliedrige Delegation der Bundesrepublik Deutschland setzte sich wie folgt zusammen:

- Ministerialdirektor Dr. Winfried Haase und Oberregierungsrat Valentin Klutz, beide Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung als Regierungsdelegierte mit 10 technischen Beratern;
- Dr. Wolf Dieter Lindner, Geschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und Leiter der Abteilung Internationale Sozialpolitik als Arbeitgeberdelegierter mit 10 technischen Beratern;
- Gerd Muhr, stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes als Arbeitnehmerdelegierter mit 12 technischen Beratern.

Die Konferenz wählte den Arbeitsminister Perus Pedro Sala Orsico einstimmig zu ihrem Präsidenten. Vizepräsidenten wurden für die Regierungsguppe Herr Jure Kominov aus Ungarn; für die Arbeitgebergruppe Herr Edwin Neilan aus den Vereinigten Staaten und für die Arbeitnehmergruppe Herr Kaili Mehta aus Indien.